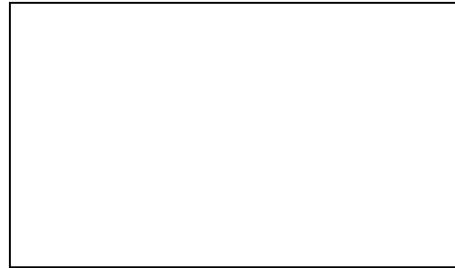




FÖRDERUNG STROMSPEICHER

Ansuchen

Merkblatt



ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES STROMSPEICHERS

Antragsteller:	
Adresse:	
Email:	
Telefonnummer:	
Netzfreeschaltung: <input type="radio"/> manuell <input type="radio"/> automatisch <input type="radio"/> keine	
Speichertechnologie: <input type="radio"/> LiIon <input type="radio"/> Salzwasser <input type="radio"/> sonstige:	
Auf dem Objekt:	
Erforderliche Nachweise: <input type="radio"/> Rechnung <input type="radio"/> Zahlungsbestätigung <input type="radio"/> Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens	oder: <input type="radio"/> Auszahlungs-Bestätigung einer Förderstelle
Förderhöhe: Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2020 werden 200 Euro gefördert.	
Investitionskosten:	Euro
Installierte Leistung: Bestand:	kWh Neu:
kWh	
Datum:	geprüft:



Ich ersuche um Überweisung des Betrages auf folgendes Konto:

IBAN:

A	T																								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 BIC:

Hinweise:

- * Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- * Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- * Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- * Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Bau der Anlage einzureichen.
- * Die Förderung gilt ab 01.01.2021.

.....,
 Ort Datum Unterschrift (Antragsteller)



MERKBLATT

FÜR DIE FÖRDERUNG EINES STROMSPEICHERS

Gefördert werden:

- Stromspeicher im Inselbetrieb.
- Netzgekoppelte Stromspeicher.

Wer kann ansuchen:

- Privatpersonen
- Wohnbauträger
- Betreiber von Pflegeheimen
- Betreiber von öffentlichen Sportanlagen
- Vereine
- Landwirte

Förderungshöhe:

€ 200,--

Voraussetzungen:

- Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilungsgruppe Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.
- Rechnung, Zahlungsbestätigung und Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens sind dem Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach beizulegen.
- Das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach ist vollständig ausgefüllt.
- Es handelt sich nicht um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage.

Beratung durch:

- **LEA GmbH** (Lokale Energieagentur)
Auersbach 130, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/85 75-500, Fax: 03152/85 75-510, Email: office@lea.at
- **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen,
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 877-3414 oder -2155, Fax: 0316/ 877-3412,
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at



Vorgehensweise:

- 1) Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilungsgruppe Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.
- 2) Sobald die Anlage fertig gebaut ist, sind die Rechnung, die Zahlungsbestätigung und das Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens mit dem vollständig ausgefüllten Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach bei den Servicestellen oder in der Abteilung Bau, Hauptplatz 13, einzureichen.

Nachweise (vor Freigabe der Förderung):

- Rechnung
- Zahlungsbestätigung
- Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens.

oder

- Auszahlungs-Bestätigung einer Förderstelle

Sonstiges:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Bau der Anlage einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.01.2021.